

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jens Kerstan (GRÜNE) vom 25.06.13

und Antwort des Senats

Betr.: Wiederanbindung der Alten Süderelbe (2)

In seiner Mitteilung an die Bürgerschaft zur Einrichtung und Umsetzung eines Süderelbefonds vom 20. März 2007 (Drs. 18/5980) erläutert der Senat den „Sachstand der Güteverhandlungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Süderelbefond“. Er beschreibt dort unter Punkt II. 2. umfänglich den vornehmlich von der ReGe ausgehandelten Finanz- und Flächenausgleich für den Obstbau. Demgegenüber erklärt der Senat in seiner Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Tjarks und des Fragestellers Drs. 20/7895 vom 6. Mai 2013 jedoch, „eine Rechtsverpflichtung der (...) genannten Art“ sei den zuständigen Behörden nicht bekannt.

Im Bericht des Senats über den Stand der Abwicklung des Süderelbefonds vom 8. Juni 2010 (Drs. 19/6416) heißt es zur Begründung von Ausgleich und Wirkung: „Die vorgeschlagenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sollen zur Strukturverbesserung des Obstanbaus und dessen nachhaltiger Stabilisierung beitragen. Sie sollen eine nachhaltige Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen für den Obst- und Gartenbau sowie eine vielfältige Gewässerstruktur gewährleisten. (...) Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass die beabsichtigten baulichen Veränderungen im Zuge der Entwurfsplanung konkretisiert werden und dabei eine ganzheitliche Betrachtung unter fachlichen Aspekten der EG-Wasserrahmenrichtlinie notwendig ist.“

Dagegen wird im aktuellen Hafenentwicklungsplan vom 9. Oktober 2012 (Anlage zur Drs. 20/5550) mit Bezug auf das Konzept einer nachhaltigen Entwicklung der Tideelbe von HPA und WSD Nord beschrieben, dass die Wiederanbindung der Alten Süderelbe eine von zwei auf Hamburger Stadtgebiet durchzuführenden Maßnahmen sei, deren hydraulische Wirkung zur Dämpfung der Tideenergie von Fachleuten als „hoch“ eingeschätzt wird.

Angesichts offensichtlich widerstrebender Ziele bei gewünschter Tidewirkung einerseits (Wiederanbindung der Süderelbe mit positiver hydraulischer Wirkung und positivem Einfluss auf den Sedimenttransport), andererseits beim Obstbau (ausreichende Verfügbarkeit von salzfreiem Süßwasser für die Frostschutzberechnung) stellt sich weiterhin die Frage, wie ernsthaft der Senat eine Wiederanbindung der Alten Süderelbe verfolgt, die „in Bezug auf eine positive Beeinflussung des Tideregimes in der Elbe das relativ größte Potential“ aufweist.

Ich frage den Senat:

In der Drs. 20/7895 hat der Senat den Status der „Wiederanbindung der Alten Süderelbe“ ausführlich erläutert, insbesondere auch den Aspekt, dass die im Rahmen des Strombau- und Sedimentmanagementkonzepts für die Tideelbe betrachteten Strombaumaßnahmen über Jahrzehnte hinweg entwickelt und umgesetzt werden sollen und dass im Hinblick auf die unterschiedlichen Interessenlagen an der Alten Süderelbe sowie auf die hier noch erforderlichen Modellierungen und Voruntersuchungen eine abschließende Stellungnahme des Senats zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Es trifft nicht zu, dass im geltenden Hafenentwicklungsplan, siehe: Drs. 20/5550, mit Bezug auf das Konzept einer nachhaltigen Entwicklung der Tideelbe beschrieben wird, dass die Wiederanbindung der Alten Süderelbe eine von zwei auf Hamburger Stadtgebiet durchzuführenden Maßnahmen sei. Vielmehr verweist der Hafenentwicklungsplan bezüglich möglicher Maßnahmen auf das gemeinsam von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Hamburg Port Authority (HPA) erstellte Strombau- und Sedimentmanagementkonzept für die Tideelbe, welches gegenwärtig fortgeschrieben wird (siehe Drs. 20/7895).

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Angaben der HPA und der ReGe Hamburg-Realisierungsgesellschaft mbH (Re-Ge) wie folgt:

1. *Erkennen der Senat beziehungsweise seine zuständigen Behörden einen Zielkonflikt zwischen der Wiederanbindung der Alten Süderelbe an die Tideelbe und den jetzt geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen für die Obstbauern im Süderelberaum?*

Wenn ja, wie stellt sich dieser Konflikt nach Einschätzung des Senats beziehungsweise seiner zuständigen Behörden im Einzelnen dar?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung.

2. *Gibt es eine rechtliche Verpflichtung (zum Beispiel aus den mit den Obstbauern geschlossenen Ausgleichsvereinbarungen) der Stadt Hamburg, die sich nachteilig auf eine Wiederanbindung der Alten Süderelbe an die Tideelbe auswirkt?*

Wenn ja, unter welchen Bedingungen wäre diese überwindbar oder kündbar?

Siehe Vorbemerkung und Drs. 20/7895.

3. *Denken der Senat beziehungsweise seine zuständigen Behörden, beide Vorhaben (Wiederanbindung der Alten Süderelbe und Ausgleichsvereinbarung mit den Obstbauern) umsetzen zu können?*

Wenn ja, wie genau und mit jeweils welchen konkreten qualitativen Zielen?

Siehe Vorbemerkung.

4. *Verfügen der Senat beziehungsweise seine zuständigen Behörden über eine Alternativplanung für den Fall, dass die Alte Süderelbe nicht wieder angebunden wird?*
 - a. *Mit welchen konkreten Maßnahmen wollen der Senat beziehungsweise seine zuständigen Behörden in diesem Fall einen effektiven Beitrag sowohl in Bezug auf das Sedimentmanagement (Tidal Pumping) als auch in Bezug auf die Tideenergie leisten, so wie von Hamburg gegenüber Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Zustimmung zu Hafenschlickablagerungen bei Tonne E3 zugesichert?*

Siehe Vorbemerkung und Drs. 20/7895.

- b. *Mit welchen konkreten Maßnahmen sollen in diesem Fall die sukzessive Verschlickung des Mühlenberger Lochs verhindert und die Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Verschlechterungsverbot) erfüllt werden?*

Im laufenden Maßnahmenprogramm gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie, Wasserhaushaltsgesetz und Hamburgisches Wassergesetz sind keine konkreten Maßnahmen im Mühlenberger Loch vorgesehen. Das Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 2015 bis 2021 wird derzeit in einem Beteiligungsprozess zwischen Behörden, Interessenvertretern und Verbänden erarbeitet und abgestimmt. Es ist davon auszugehen, dass der Senat das Hamburger Maßnahmenprogramm für den zweiten Bewirtschaftungsplan im Jahr 2014 beschließen wird.

5. *Hamburg hat erklärt, in der kommenden Förderperiode – das heißt bereits ab 2014 – keine ELER-Finanzierung mehr in Anspruch nehmen zu wollen. Für den finanziellen Ausgleich der Obstbauern war jedoch eine Kofinanzierung mit ELER-Mitteln vorgesehen (siehe Drs. 19/6416, Seite 5 folgende). Über welchen Haushaltstitel ist eine alternative Vollfinanzierung des vereinbarten Ausgleichs geplant?*

Die Inanspruchnahme von ELER-Fondsmitteln ist unter anderem an zeitliche Vorgaben zur Abwicklung von Fördermaßnahmen gebunden. Eine ELER-Kofinanzierung erfolgt auf Grundlage der gegenwärtigen, Ende 2013 auslaufenden Programmplanung solcher Fördermaßnahmen und -projekte, die bis zum 31. Dezember 2015 abgerechnet sind.

Der zuständigen Behörde liegen gegenwärtig keine Kenntnisse vor, die einer vollständigen Umsetzung und Abrechnung aller fördertechnisch genehmigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums entgegenstünden.

6. *Ist bei den einzelnen, bereits laufenden Planfeststellungsverfahren im Süderelbauraum*
- a. *die „bauliche Veränderung im Zuge der Entwurfsplanung“ tatsächlich konkretisiert worden?*
- Wenn ja, wie genau und wie wurde dies dokumentiert?*
- Wenn nein, warum nicht?*
- b. *die „ganzheitliche Betrachtung des gesamten Raumes unter fachlichen Aspekten der EG-Wasserrahmenrichtlinie“ tatsächlich vorgenommen worden?*
- Wenn ja, wie genau und wie wurde dies dokumentiert?*
- Wenn nein, warum nicht?*

Gegenüber der Berichterstattung im Jahr 2010 sind die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den Obstbauern und den zuständigen Behörden stetig weiterentwickelt und konkretisiert worden. Dabei ist bei der Neuanlage und dem Ausbau von Gewässern die EG-Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt worden und in die Planfeststellungsanträge eingeflossen.